

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Verträge, unabhängig, ob es sich insbesondere um Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge handelt.
- 1.2. Diese Bedingungen für unsere Lieferungen/Leistungen haben auch dann Gültigkeit, wenn sie nicht mehr ausdrücklich wiederholt bzw. vereinbart wurden.
- 1.3. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen
- 1.4. Gegenbestätigungen, in denen der Vertragspartner auf seine Geschäftsbedingungen verweist, werden nicht akzeptiert.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.3. Für den Umfang der Lief. oder Leistungen sind die übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen beider Seiten massgebend. Wird ein Auftrag erteilt oder erfolgt eine Lieferung durch uns, ohne dass beiderseitige übereinstimmende schriftliche Erklärungen vorliegen, ist unsere Auftragsbestätigung massgebend.

3. Lieferungen

- 3.1. Wir behalten uns vor, die Versandart zu bestimmen. Für alle Schnellgut-, Post- und Direktsendungen wird die Fracht bzw. das Porto voll berechnet. Wir behalten uns vor, einen Frachtanteil zu verrechnen.
- 3.2. Kleinmengenzuschläge gelangen wie folgt zur Anwendung: Für Sendungen bis zu einem Warenwert von SFr. 500.00, brutto, wird ein Kleinmengenzuschlag von SFr. 60.00 erhoben.
- 3.3. Wir behalten uns vor, die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu verrechnen. Sonderverpackungswünsche werden separat verrechnet.
- 3.4. Warenrückgang bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Eventuell erforderliche Aufarbeitung wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

4. Fristen für Lieferungen und Leistungen

- 4.1. Hinsichtlich der Fristen für Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen massgebend. Sind keine konkreten Termine vereinbart, ist uns die Liefer- bzw. Leistungszeit rechtzeitig so mitzuteilen, dass wir innerhalb unseres normalen Betriebsablaufes liefern bzw. leisten können.
- 4.2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, ganz oder teilweise die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 4.3. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig durch unseren Vertragspartner erfüllt, verlängert sich die Frist angemessen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Die Gefahr geht über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, sobald die Lieferung unser Lager verlassen hat.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund jetzt oder künftig zustehen, werden uns folgende Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen freizugeben sind, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 6.2. Die Ware bleibt unser Eigentum. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmässig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Das Eigentum ist für uns unentgeltlich zu verwahren. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Diese Regelung gilt entsprechend bei Miteigentum.
- 6.3. Die Vorbehaltsware darf im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr verarbeitet und veräussert werden, solange kein Verzug besteht. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns abgetreten. Jedoch darf die an uns abgetretene Forderung vom Vertragspartner eingezogen werden, sofern diese Berechtigung nicht widerrufen wird. Widerruf kann nur erfolgen wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt.
- 6.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich Nachricht zu geben.
- 6.5. Wir sind bei Zahlungsverzug berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche unseres Vertragspartners gegenüber Dritten zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar.
- 7.2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechselzahlungen nehmen wir nicht entgegen.
- 7.3. Besteht Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens aber 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank, zu berechnen.
- 7.4. Wird den Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst, oder werden Zahlungen eingestellt, oder werden uns andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Darüber hinaus können wir Sicherheiten verlangen.
- 7.5. Unberechtigte Kontoabzüge werden nachbelastet.

8. Produktleistung

- 8.1. Sofern die Produktleistung nicht in unseren Katalogen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen usw. konkret festgelegt ist, müssen die Anforderungen an die einzelnen Produkte mit uns vereinbart werden.
- 8.2. Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte ist unter anderem abhängig von der korrekten Montage, Betätigungsweise, Umgebungseinflüssen und Pflege.

9. Produktwartung

- 9.1. Es dürfen nur solche Reinigungsmittel verwendet werden, die keine korrosionsfördernden Bestandteile enthalten.

10. Informations- und Instruktionspflichten

- 10.1. Zur Erfüllung der Informations- und Instruktionspflichten stehen den Fachhändlern, Architekten, Planern, beratenden Institutionen oder Verarbeitern folgende Unterlagen zu Verfügung:
Kataloge, Prospekte, Anleitung für Planung und Einbau sowie für Wartung, werkseitige Beratung und Ausbildung
- 10.2. Zur Wahl von Produkten sowie zum Einbau, zur Bedienung und zur Wartung sind:
- a) Architekten, Planer und beratende Institutionen, sowie Montagebeauftragte gehalten, alle erforderlichen Produktinformationen von uns anzufordern und zu beachten;
 - b) Fachhändler gehalten, die Produktinformationen zu beachten und insbesondere alle erforderlichen Anleitungen von uns anzufordern und an die Verarbeiter, Montagebeauftragte und Benutzer weiterzugeben;
 - c) Verarbeiter gehalten, alle Produktinformationen zu beachten und insbesondere Wartungsanweisungen von uns anzufordern und an die Auftraggeber und Benutzer weiterzugeben.

11. Gewährleistung

- 11.1. Für die einwandfreie Funktion der von uns gelieferten Produkte und für die Haltbarkeit sämtlicher mechanischen Teile mit Ausnahme von Verschleissteilen leisten wir Gewähr, bei Abschluss eines Wartungsvertrages auf Dauer von 24 Monaten ab Gefahrenübergang. Für Steuerungs- sowie sonstige elektronische gilt die Garantie des Herstellers. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf unsachgemässer Verwendung unseres Liefergegenstandes oder auf natürlicher Abnutzung beruhen. Darüber hinaus entfällt jede Gewährleistungsverpflichtung, wenn Montage- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden, die nicht unserer Originalspezifikation entsprechen. Schliesslich übernehmen wir keine Gewähr für objektbezogene, nicht der Originalspezifikation entsprechende Anwendungen unseres Liefergegenstandes bauseits. Die Gewährleistung für Inbetriebnahme, Montage und Wartungsleistungen richtet sich nach den Bestimmungen des OR.
- 11.2. Bei Montage durch Montagebeauftragte ist die ausführende Montagefirma im gleichen Sinne wie 11.1 verantwortlich.
- 11.3. Rechtzeitig während der Gewährleistungsfrist gerügte Produktmängel werden wir kostenlos ersetzt. Weitere Ansprüche, die über den kostenlosen Ersatz hinausgehen, können nicht gestellt werden. Sofern Mängelbeseitigung am Ort verlangt wird, ist uns der zusätzliche Aufwand zu erstatten.
- 11.4. Wir können verlangen, dass das schadhafte Teil zur Reparatur und anschliessenden Rücksendung an uns geschickt oder das schadhafte Teil bereitgehalten wird.
- 11.5. Für die von uns durchgeführte Nachbesserung haften wir im gleichen Umfang wie der den Liefergegenstand, jedoch nur auf die Dauer von 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Nachbesserung.

12. Qualität

- 12.1. Zur Beurteilung der Qualität gelten allgemeine Richtlinien. Zum Beispiel für Glas die Richtlinien von
- 12.2. Glaströsch oder St. Gobain.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Gerichtsstand ist am Sitz der Firma Bless Art.
- 13.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.